

ARGE

Bogner-Christoph

Neuordnung Systemnutzung auf der Fernleitungsebene

31.01.2006 Präsentation Ergebnisse Gutachten

Inhalt

- Aufgabenstellung und Durchführung der Studie
- Stellungnahmen der Markttehmer zu den Zwischenpräsentationen
- Identifikation der Problemstellungen
- Verbesserung der Planungssicherheit
- Abgeltung von kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber
- Anpassung der Kapazitätsallokation

Aufgabenstellung der Studie

➤ **Titel:** „Evaluierung des Tarifmodells gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Kapazitätsvergabe in Hinblick auf eine effiziente und kostensparende Nutzung der Kapazitäten in der Fernleitungsebene sowie Ableitung von regulatorischen Handlungsempfehlungen“

➤ **Aufgaben**

- Nutzung der physischen Möglichkeiten des Netzes durch Anpassung des Kapazitätsregimes unter Beachtung der Liberalisierungsprinzipien
- Entwicklung von Verbesserungsansätzen - unter Verweis auf derzeit bestehende gesetzliche Beschränkungen
- Evaluierung von Alternativen – qualitativ/quantitativ

➤ **„Nicht“ - Aufgaben**

- Evaluierung des Regulierungsmodells mit Tarifprüfungszyklus, Kostenprüfverfahren, Benchmarking, etc.

Durchführung der Studie

05.06
bis
05.09

- Factfinding - Interviews mit ausgewählten Marktteilnehmern
- Abschluss Factfinding - Workshops mit den Marktteilnehmern
- Einladung zur Stellungnahme

05.10
bis
05.12

- Einarbeitung der Stellungnahmen in die Studie

06.01.31

- Präsentation Ergebnisbericht mit Handlungsempfehlungen

Inhalt

- Aufgabenstellung und Durchführung der Studie
- Stellungnahmen der Markttehmer zu den Zwischenpräsentationen
- Identifikation der Problemstellungen
- Verbesserung der Planungssicherheit
- Abgeltung von kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber
- Anpassung der Kapazitätsallokation

Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu Zwischenpräsentation

- Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu den einzelnen Parametern eines Tarifs und Kapazitätsallokationssystems

	IV/ WKÖ	Händler	Netzbetreiber	AK/ ÖGB
Rucksack	Beibehaltung	Auflösung auf Netzebene 1	befürwortet Kapazitätsbuchung auf Netzebene 1	Beibehaltung
Einführung des präsentierten Enty-Exit-Modells	Ablehnung wegen Gefahr der Einschränkung des ohnedies zu geringen Wettbewerbs	aktuelles System nicht ersetzen; bringt lediglich Mehraufwand; keine UIOLI gewünscht	Grundsätzliche Bereitschaft; jedoch Auffassungsunterschiede bei konkreter Ausgestaltung	Ablehnung, da rund 2/3 der Haushaltskunde durch Wegfall des Ausgleichsfaktors schlechter gestellt werden (Netzbereich Wi

Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu Zwischenpräsentation

- Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu den einzelnen Parametern eines Tarifs und Kapazitätsallokationssystems

	IV/ WKÖ	Händler	Netzbetreiber	AK/ ÖGB
verbesserte Planung	zunächst sind alle Möglichkeiten im bestehenden System auszuschöpfen		Datengrundlage nur durch finanzielle Anreize verbesserbar	
Transparenz Unbundling	Transparenz wichtig; gefährdet durch Vermischung von Transport- und Energiekosten	Angedachtes System widerspricht Unbundling		Transparenz und einfacher Lieferantenwechsel müssen erhalten bleiben

Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu Zwischenpräsentation

- Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu den einzelnen Parametern eines Tarifs und Kapazitätsallokationssystems

	IV/ WKÖ	Händler	Netzbetreiber	AK/ ÖG
Problem der Ausgleichszahlungen auf der Fernleitungsebene			Kann nicht durch Tarifwechsel gelöst werden	
Entfernungsunabhängige Tarife			Nicht akzeptabel für manche Netzbetreiber, da nicht kostenverursachungsgerecht	

Inhalt

- Aufgabenstellung und Durchführung der Studie
- Stellungnahmen der Markttehmer zu den Zwischenpräsentationen

➤ **Identifikation der Problemstellungen**

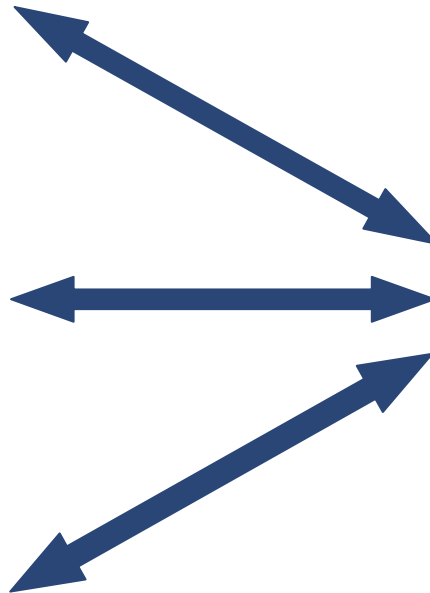
- Verbesserung der Planungssicherheit
- Abgeltung von kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber
- Anpassung der Kapazitätsallokation

Identifikation der Problemstellungen

Verbesserung der Planungssicherheit für Endkunden, Verteilernetzbetreiber, Fernleitungsnetzbetreiber, BGV/Versorger und RZF

Kurzfristige Abgeltung von erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber

Ausschöpfung der technischen Maximalkapazität durch Anpassung der Kapazitätsreservierungsregel



Lösungsansätze innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens

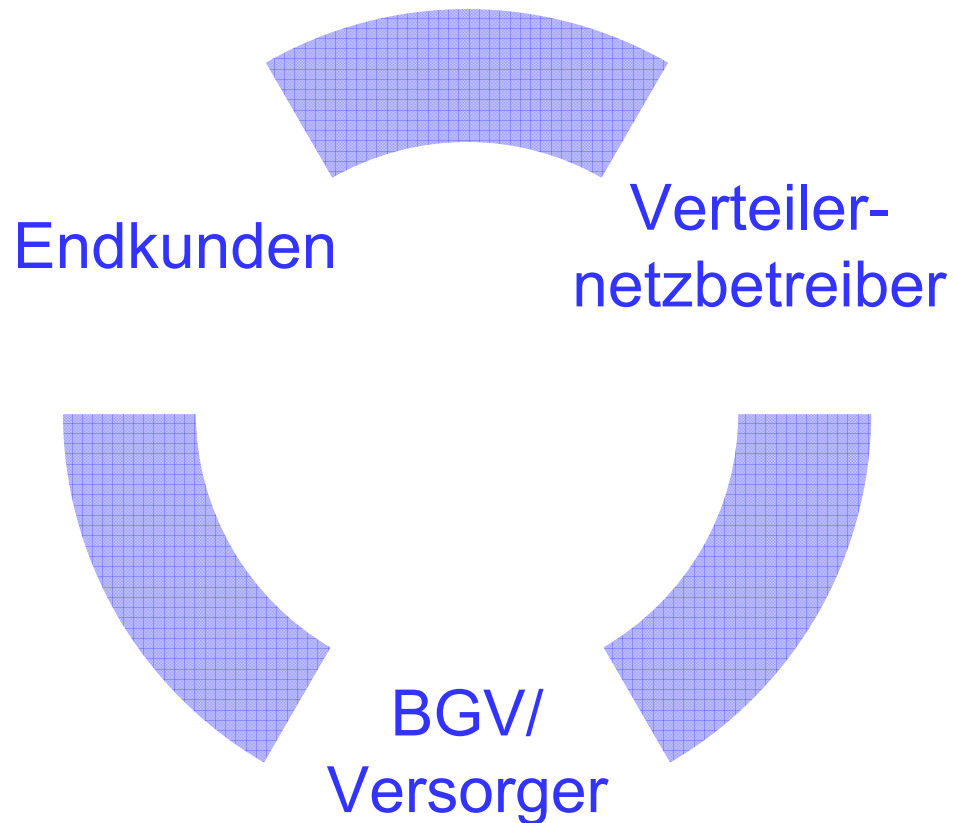
Inhalt

- Aufgabenstellung und Durchführung der Studie
- Stellungnahmen der Markttehmer zu den Zwischenpräsentationen
- Identifikation der Problemstellungen
- Verbesserung der Planungssicherheit
- Abgeltung von kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber
- Anpassung der Kapazitätsallokation

Verbesserung der Planungssicherheit

Beziehungsgeflecht I

➤ Beziehungsgeflecht I



Verbesserung der Planungssicherheit

Beziehungsgeflecht I

➤ Bedarf

- Langfristig vorausschauende, mit beliebigen Fristen ausgestattete Netzzugangsverträge
- Verrechnung von Systemnutzungstarifen unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (Entgelt für beantragten Netzzugang)
 - ◆ Verrechnung eines Entgelts für Mindestleistung oder
 - ◆ Verrechnung eines sonstigen Tarifs, beispielsweise in Form eines Reservierungsentgelts

Verbesserung der Planungssicherheit

Beziehungsgeflecht I

➤ Mindestleistungsentgelt bzw. Reservierungsentgelt

- Anwendung bei erweiterndem Netzzugangsantrag und dadurch notwendiger Netzausbau
- Keine Mehrbelastung der Endkunden, wenn beantragte gleich der genutzten Kapazität
- „Mindestleistungsentgelt“ entspricht den veröffentlichten Systemnutzungstarifen unter Beachtung von Schwankungsbreiten
- Systemnutzungstarife werden unter Beachtung der Kapazitätserweiterungen bestimmt
- Prinzip der Kostenverursachung bei der Zurechnung der Kosten auf Endkunden wird eingehalten
- Keine ungerechtfertigte Sozialisierung von Kosten bei Nichtnutzung beantragter Kapazitäten, die eine Netzerweiterung notwendig gemacht haben
- Transparenz für Endkunden und Netzbetreiber wird erhöht
- Planungssicherheit für Endkunden, Netzbetreiber und Versorger wird erreicht

ARGE Bogner-Christoph

Verbesserung der Planungssicherheit

Beziehungsgeflecht I

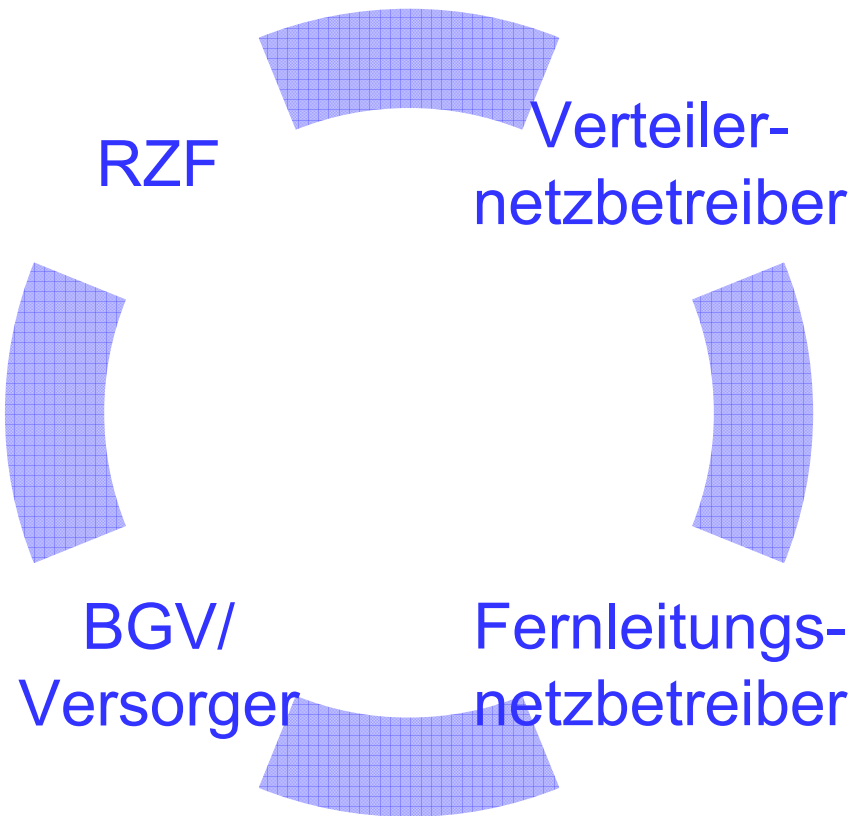
➤ Schlafende Netzzugangsverträge

- Endkunden, die einen Netzzugangsvertrag abgeschlossen haben, diesen aber aktuell nicht nutzen
- Müssen Verteilernetzbetreiber für diese Endkunden Kapazitäten vorhalten?
- Im Sinne einer effizienten Ausnützung ist diese Frage mit nein zu beantworten!
- Unvorhergesehener tatsächlicher Netzzugang eines bislang schlafenden Netzzugangsvertrags darf nicht zu Engpässen und Einkürzungen führen.
- Bei dauerhafter Nichtnutzung eines bestehenden Netzzugangsvertrags geht der „Rucksack“ verloren.
- Ein neuerlicher Netzzugangsvertrag ist in der Folge zu stellen!

Verbesserung der Planungssicherheit

Beziehungsgeflecht II

➤ Beziehungsgeflecht II



Verbesserung der Planungssicherheit

Beziehungsgeflecht II

➤ Beziehungsgeflecht II hat den RZF im Mittelpunkt

- RZF hat die bestmögliche Nutzung der Kapazitäten auf der Fernleitungsebene zu gewährleisten.
- Notwendige Kenntnisse:
 - ◆ Absatz im zu definierenden Planungshorizont in den jeweiligen Verbrauchszentren der Verteilernetzbetreiber
 - ◆ Bezugsstruktur, Absatzstruktur und Speicherfahrpläne im zu definierenden Planungshorizont der BGV/Versorger
 - ◆ Kapazitätsentwicklung im zu definierenden Planungshorizont der Fernleitungsnetzbetreiber
- Rechte des RZF zur Abstimmung von Absatz, Bezug, Speicherfahrpläne und Kapazitätsentwicklung auf der Fernleitungsebene entweder durch direkte Eingriffsrechte und Handlungsspielräume oder Setzen von Incentives.

Verbesserung der Planungssicherheit

Beziehungsgeflecht II

➤ Optimale Nutzung und Ausbau von Kapazitäten

- Informationsbereitstellung über vorhandene Kapazitäten und über Kapazitätsbedarfe
- Dynamische Betrachtung der Kapazitätsnutzung durch Verknüpfung von kurzfristigsten Fahrplananmeldungen bis hin zur langfristigen Engpassplanung
- Einheitliches Planungs- und Datenmodells für
 - ◆ kurzfristige Fahrplananmeldungen
 - ◆ kurzfristige Kapazitätsvergaben im Engpassfall
 - ◆ mittelfristige Kapazitätsvergaben entsprechend zugeordneter Prioritäten
 - ◆ mittelfristige Netzzugangsverweigerungen
 - ◆ langfristige Kapazitäts- und Investitionsbedarfsplanungen

Verbesserung der Planungssicherheit

Beziehungsgeflecht II

➤ Optimale Nutzung und Ausbau von Kapazitäten

- Netzbetreiber müssen auf die Verbindlichkeit der Entscheidungen in der Langfristplanung durch die genehmigende Behörde vertrauen können
- Verantwortung der Behörde im Rahmen der LFP bedarf eindeutiger Prüfkriterien:
 - ◆ Wettbewerb
 - ◆ Versorgungs- und Engpassicherheit
 - ◆ Wirtschaftlichkeit der Investition, etc.
- Beurteilungsumfang von Engpassbeseitigungsmaßnahmen im Rahmen der LFP erfordert entsprechende Ressourcen/Daten bei RZF
- Ermächtigung Investitionsvorhaben gegebenenfalls auszuschreiben

Inhalt

- Aufgabenstellung und Durchführung der Studie
- Stellungnahmen der Markttehmer zu den Zwischenpräsentationen
- Identifikation der Problemstellungen
- Verbesserung der Planungssicherheit
- Abgeltung von kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber
- Anpassung der Kapazitätsallokation

Abgeltung von kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber

- Systemnutzungstarife beinhalten durch Kostenwälzung auch eine Vergütung für anteilige Fernleitungskosten
- Mengenänderungen wirken bei Verteilernetzbetreibern unmittelbar auf Erlöse aus Systemnutzungstarifen
- Ausgleichszahlungen der integrierten Verteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber an z.B. OMV sind mengenunabhängig
- Kurzfristige Steigerungen der Kapazitätsvorhaltung bei z.B. OMV erhöhen das Transportvolumen und damit in aller Regel auch die Erlöse aus den Systemnutzungstarifen der Verteilernetzbetreiber
- Erlöse z.B. der OMV aus diesem Titel bleiben aber unberührt
- Einführung einer „**Dynamische Fernleitungsbriefmarke**“ für nicht absehbare Kosten wegen kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltung

Abgeltung von kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber

➤ Dynamische Fernleitungsbriefmarke

- Für kurzfristige, zusätzliche, ex-ante nicht absehbare Fernleitungskapazitäten
- Nur in Ausnahmefällen, wenn die einem Netzbereich zugeordnete Kapazität ausgeschöpft ist
- Verteilernetzbetreiber beantragt beim Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitätsbedarf
- Verteilernetzbetreiber leistet veröffentlichte, entfernungsunabhängige Dynamische Fernleitungsbriefmarke je Nm^3/h , die auf Basis der durchschnittlichen Kosten des Fernleitungsnetzes in Österreich zu bestimmen ist.
- Verteilernetzbetreiber geben damit anteilige erhöhte Erlöse aus Systemnutzungstarifen weiter

Inhalt

- Aufgabenstellung und Durchführung der Studie
 - Stellungnahmen der Markttehmer zu den Zwischenpräsentationen
 - Identifikation der Problemstellungen
 - Verbesserung der Planungssicherheit
 - Abgeltung von kurzfristig erhöhten Kapazitätsvorhaltungen für Fernleitungsnetzbetreiber
-
- Anpassung der Kapazitätsallokation
-

Lösungsansatz: Anpassung der Kapazitätsallokation

Ziele und Vorgehensweisen

Ziel: Optimierung der Kapazitätsallokation auf der Fernleitungsebene unter folgenden Bedingungen

- Aufrechterhaltung des einfachen Netzzugangs, des Wechselprozesses und der Kostentransparenz
- Bestmögliche Nutzung vorhandener Kapazitäten
- Sicherung des Wettbewerbs in einem dynamischer werdenden Markt
- Aufrechterhaltung der Flexibilität durch Integration in den Marktregelprozess
- Rasche Umsetzbarkeit durch Verzicht auf GWG - Veränderungen



Belastbare Planung als Basis der mittelfristigen Kapazitätszuordnung („Kapazitätsmanagement“) durch den RZF

Regelung von Prioritäten

Lösungsansatz: Anpassung der Kapazitätsallokation

Belastbare Planung

Ausgangssituation

- Forderung nach verbesserter Mittelfrist-Planung als Mittel zur Kapazitätsoptimierung; Informationserfordernisse der Mittelfrist-Planung sind Auslöser für Systemüberarbeitung
- Sie bestimmt damit die Gestaltung der Kapazitätsallokation in Form einer
 - ◆ Option 1 (Verbesserung des bestehenden Systems) oder
 - ◆ Option 2 (Einführung eines Entry-Exit-Systems)
- Das dafür erforderliche Berechnungsmodell ist vorhanden



Für belastbare Planung als Grundlage für Kapazitätsmanagement ausschlaggebend

➔ Datenumfang

➔ Datenqualität und –verbindlichkeit sowie Disziplinierung

Lösungsansatz: Anpassung der Kapazitätsallokation

Belastbare Planung/Datenumfang

Ausgangssituation

- Daten zur Abgabe aus dem Fernleitungsnetz weitgehend zufriedenstellend
- Optimierungen durch bedarfsgerechte, saisonale Kundenverträge sinnvoll
- Daten zur Aufbringung (Endkundentransporte, Sonstige Transporte) im Fernleitungsnetz lediglich auf Basis informeller Informationen vorhanden
- Aufbringungsseite durch Vertragsverhältnis RZF - BGV/Versorger neu zu gestalten
- Überarbeitung und laufende Aktualisierung der bislang per 30.9.2002 fix angenommenen Kapazitätszuordnung
- Dafür erforderliche Datenrechte des RZF im GWG grundsätzlich gegeben

- 
- Kein Daten-Anforderungsunterschied zwischen Option 1 und 2
 - Vorhandenes Berechnungsmodell spezifiziert den Datenbedarf; Aufnahme sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte

Lösungsansatz: Anpassung der Kapazitätsallokation

Belastbare Planung/Datenverbindlichkeit und Disziplinierung

Prinzip

- Datenverbindlichkeit als Ergebnis von Disziplinierungsmaßnahmen
- Entgeltlose und entgeltliche Disziplinierungen als Unterscheidungskriterium zwischen einem verbesserten bestehenden System (Option 1) und einem Entry-Exit-System (Option 2)



➤ Gewählt Option 1, weil

- Netzzugang, Kostenwälzung und -transparenz wie bisher
- Keine GWG-Änderung erforderlich
- Datendisziplinierung als ausreichend angesehen

➤ Datenqualität und -verbindlichkeit auf BGV/Versorgerseite

- abgesichert durch Einliefererverpflichtung (als Quote der angemeldeten Kapazität z.B. 80%); Verifizierung nach Erfahrungsgewinn
- Im Fall von Kapazitätshortung bleiben wettbewerbsrechtliche Maßnahmen aufrechterhalten – bzw. Adaptionsbedarf des Modellansatzes

Anpassung der Kapazitätsallokation

Der Prozess

Belastbare Mittelfristplanung als Basis des Kapazitätsmanagements

- RZF erfasst sämtliche Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone
- BGV/Versorger meldet die benötigte Kapazität im Rahmen der zur Verfügung gestellten Verträge (1-Woche, 1-Monat, 1-Jahr, mehrere Jahre) beim RZF an
- RZF prüft und bestätigt je nach Verfügbarkeit gesicherte/einschränkbare Kapazität für den Antragszeitraum unter Anwendung von Prioritätsregeln
- BGV/Versorger übernimmt die Verpflichtung, die bestätigte Kapazität auch zu nutzen bzw. Einlieferungen an den angegebenen Punkten vorzunehmen, die der RZF auf dieser Basis die Stabilität des Netzes überprüft hat
- Im Falle einer Unterschreitung der beantragten Kapazität ist der RZF befugt, erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Stabilität des Netzes auf Kosten des Verursachers zu setzen. Beispielsweise wird der RZF Abweichungen mit Hilfe von Ausgleichsenergie ausgleichen.

Anpassung der Kapazitätsallokation

Engpassprozess – Priorisierungen (I)

➤ Grundsätze als Basis des Gestaltungswillens

- Sicherung der Endkundenversorgung
- Sicherung des Gas-zu-Gas-Wettbewerbs
- Milderung wirtschaftlicher ToP-Konsequenzen

➤ Typisierung von Verträgen nach

- Quelle und Ziel des Gastransports (1.1 – 1.3)
 - ◆ Endkunde als Ziel (1.1.1 – 1.1.3: Import/Speicher/Produktion ⇒ Endkunde)
 - ◆ Speicher als Ziel (1.2.1 – 1.2.3: Import/Produktion/Speicher ⇒ Speicher)
 - ◆ Export als Ziel (1.3.1 – 1.3.3: Import/Speicher/Produktion ⇒ Export)
- Zeitliche Dimension des Netzzugangs
 - ◆ Kassaverträge (1 Woche, Monat, Quartal, Jahr, mehrere Jahre, unbefristet)
 - ◆ Terminverträge (1 Monat, Quartal, Jahr, mehrere Jahre im Voraus mit unterschiedlichen Laufzeiten)
- Art des Netzzugangsvertrags
 - ◆ Gesichert
 - ◆ einschränkbar mit unterschiedlichen Einkürzungsmöglichkeiten und -wahrscheinlichkeiten)

Anpassung der Kapazitätsallokation

Engpassprozess – Priorisierungen (II)

- **Prioritätsregeln** (transparent, klare Termine und Fristen)
 - Geltungsbereich: Endkundentransporte, Sonstige Transporte
 - Diagnostizierung des Prioritätsanspruchs
 - Nach Kapazitätsprüfung erfolgt Abschluss eines Kapazitätsvertrags zwischen BGV/Versorger und RZF auf Basis gesicherte oder einschränkbare Kapazität
 - Endkundentransporte haben höchste Priorität (Vertragstypen 1.1. gegenüber 1.2 und 1.3)
 - Förderung Inlandsversorgung und Wettbewerb: Priorisierung Vertragstypen 1.2 gegenüber 1.3 → jedoch Widerspruch § 19 (2) GWG
 - Mit Zuerkennung gesicherter Kapazität erhält Kapazitätseinhaber Priorität auch gegenüber sonst bevorrechteten Transporten (z.B. Endkundentransporten → **siehe: Disputfall**)
 - Innerhalb gleicher Vertragstypen mit gleicher Priorität kommt es zu einer aliquoten Bedienung/Einkürzung im Engpassfall. Einkürzung gesicherter Kapazitäten erst nach Kürzung aller einschränkbarer Verträge

Anpassung der Kapazitätsallokation

Änderungsbedarf in regulativen Dokumenten

- **Für Einführung „Kapazitätsmanagement – Neu“ Bedingungen über notwendige Informationserhalt, Disziplinierung und anzuwendende Prioritäten abzubilden**
 - AB RZF – BGV (abzuschließende Verträge, Verpflichtungen des BGV, Fahrpläne und AE-Management)
 - Sonstigen Marktregeln, insbesondere Kap 3/SoMa (Fahrpläne für Sonstige Transporte inklusive Einkürzungsregeln und Einlieferungsverpflichtung)
 - AB BKO (Ergänzung um RZF Berechtigung, AE dort abzurufen, wo erforderlich und Kosten an Verursacher zu verrechnen)
 - Code of Conduct (Anpassung Kapitel Netzzugang, Kapazitätsmanagement)
 - Wechselverordnung und Kap. 7/SoMa (Erfassung von Versorgeranträgen und Kapazitätsanpassungen, die im Zuge von Wechseln wirksam werden)
- **Für Anträge auf Nutzung zusätzlicher Kapazitäten Bedingungen abzubilden in**
 - Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen (Adaptierungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Nutzung zusätzlicher Kapazitäten)
 - AB RZF – VNU (Mitarbeit an der LFP; evtl. Grundlagen für Netzausbauverträge)
 - AB RZF – FLU (evtl. Grundlagen für Netzausbauverträge)
 - Code of Conduct (Anpassung aufgrund von Anträgen auf Nutzung zusätzlicher Kapazitäten)

Anpassung der Kapazitätsallokation

Priorisierungen – notwendiger Gestaltungsspielraum des R

Disputfall

- Mehrjährige (Sonstige) Transportverträge können Kapazität vollständig blockieren ⇒ Nachrang von kurzfristig auftretenden Endkumentransport
- Gestaltungsbedarf: Fallbezogene Freigabe gesicherter, aber nicht genutzter bzw. verschiebbarer Kapazitäten durch RZF



- Monitoring
- wettbewerbsrechtliche Maßnahmen
- Falls erforderlich ⇒ Anpassung Marktregeln
 - Beschränkung der Vertragslaufzeit für Sonstige Transporte
 - Vorhalt eines Kapazitätsanteils für kurzfristigen Endkundenbedarf (vgl. U